

**Richtlinie
für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste
vom 2. Dezember 2014**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2014 folgende Richtlinie beschlossen.

Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII fördert der Landkreis Elbe-Elster ambulante soziale Dienste, die die gesetzlichen Pflege- bzw. Eingliederungshilfe-Leistungen flankieren und in ihrem Aufgabenspektrum als sozialhilfeeersetzende oder sozialhilfeergänzende Angebote zur Verfügung stehen. Ziel ist die Vorhaltung einer vernetzten und bedarfsgerechten ambulanten Beratungs- und Betreuungsstruktur auf örtlicher Ebene. Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.
- 1.2 Gefördert werden nach dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO des Landes Brandenburg insbesondere solche Dienste, die auf die ganzheitliche und aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung und auf den Verbleib der Menschen im Wohnumfeld ausgerichtet sind.
- 1.3 Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfedankens orientieren. und an deren Durchführung der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.
- 1.4 An im Landkreis vorhandene spezialisierte Beratungsangebote ist im Bedarfsfall nach der sondierenden Erstberatung weiter zu vermitteln.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert für ambulante soziale Dienste sowie für kulturelle Maßnahmen, Angebote und Dienste, die das bürgerschaftliche Engagement und die Selbsthilfe entwickeln und stärken. Konkrete Regelungen finden sich in den jeweiligen Förderbereichen.
- 2.2 Für die unter 2.1 bezeichneten Aufgaben können die Träger der Maßnahmen haupt-, neben- und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig:

die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet und auf dem Gebiet der Altenhilfe und Altenarbeit sowie Behindertenhilfe tätigen gemeinnützigen Träger, Verbände und Vereine. Ebenso sind Selbsthilfegruppen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen für sich und ihre betroffenen Angehörigen suchen, zu berücksichtigen.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die durchzuführenden Maßnahmen, Dienste und Veranstaltungen müssen den Personen zu Gute kommen, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.

4.2 Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation untereinander angehalten.

4.3 Der Landkreis Elbe-Elster verlangt, eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger am Gesamtfinanzbedarf für die ambulanten sozialen Dienste.

4.4 Fördermöglichkeiten aus dem Bundes- und Landesplan oder andere öffentliche Zuwendungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nichterlangung von Zuschüssen und anderen öffentlichen Mitteln ist bei Bedarf nachzuweisen.

4.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zu erstatten.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in der Regel bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen mit den zutreffenden Antragsformularen und entsprechenden Anlageblättern für das folgende Kalenderjahr beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, einzureichen.

5.1.2 Das jeweilige Angebot ist in einer Kurzkonzeption darzustellen und mit einer entsprechenden Leistungsbeschreibung (vorgegebene Kriterien im jeweiligen Förderbereich) sowie mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan bei Antragstellung einzureichen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster, das Sozialamt, erteilt dem Antragsteller nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bescheid.

6 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung kann in Form einer

- a) Anteilsfinanzierung
- b) Festbetragsfinanzierung
- c) Fehlbedarfsfinanzierung

gewährt werden. Näheres wird in den einzelnen Förderbereichen geregelt.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber dem Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster in der jeweils im entsprechenden Bewilligungsbescheid genannten Frist einen Verwendungsnachweis. Es sind das mit dem Bewilligungsbescheid zugegangene Verwendungsnachweisformular und die formgebundenen Anlageblätter zu verwenden.

7.2 Es ist nachzuweisen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.3 Die Zuwendungsempfänger haben die Originalbelege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

7.4 Die Originalbelege sind nach Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Landkreises Elbe-Elster oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung der ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Dienste vom 15. September 2009 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 2. Dezember 2014

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Landrat

Förderbereich A

Allgemeine soziale Beratung und Betreuung

Begriffsbestimmung

Die allgemeine soziale Beratung bietet Beratung für Menschen mit sozialen, finanziellen und familiären Problemen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter informieren unter anderem bei persönlichen und familiären Schwierigkeiten, Fragen zur Sozialhilfe, wirtschaftlichen Notlagen, Altenhilfe und Pflege betreffenden Fragen. Sie unterstützen bei der Beantragung gesetzlicher Leistungen, der Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen und bei der Beantragung von Stiftungsmitteln. Sie kooperieren mit und vermitteln zu anderen Beratungsstellen, materiellen Hilfestellen, Selbsthilfegruppen und anderen. Zur allgemeinen sozialen Beratung zählt auch die Beratung zur Inanspruchnahme des Hospizdienstes.

Ausgehend von der Begriffsbestimmung beschränkt sich die Förderung auf die anteilig notwendigen Personalkosten für ambulante soziale Dienste in den Fachplanungsbereichen:

- A 1 Beratung und Betreuung von alten, pflegebedürftigen und behinderten sowie von Pflegebedürftigkeit und Behinderung bedrohten Menschen und deren Angehörigen. Beratungsstellen sind barrierefrei zu gestalten.
- A 2 Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Sinne von Koordinierung und Anleitung, soweit dies nicht die Inhalte von Förderbereich E betrifft.

Entsprechend des Vorschlages der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Elbe-Elster (LIGA) wird der Landkreis in die Sozialräume 1 bis 5 eingeteilt. Die Förderung erfolgt nach Einwohnerzahl je Sozialraum anhand der für diesen Förderbereich im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Sozialräume werden folgendermaßen definiert:

Sozialraum 1 – Herzberg, Schönwalde, Schlieben

Sozialraum 2 – Falkenberg, Uebigau-Wahrenbrück, Mühlberg

Sozialraum 3 – Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Plessa, Schradenland, Röderland

Sozialraum 4 – Doberlug-Kirchhain, Sonnewalde, Elsterland

Sozialraum 5 – Finsterwalde, Kleine Elster

A1

Je Sozialraum ist der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal (Sozialarbeiter/-pädagogen) sicherzustellen. Dazu gehören die Beratung der Klienten sowie die Anleitung der beratenden Mitarbeiter durch Sozialarbeiter/-pädagogen. Die Sozialarbeiter/-pädagogen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Landkreises.

Zur Absicherung der Angebote in den einzelnen Sozialräumen und zur Sicherstellung der Trägervielfalt können mehrere Träger im Verbund (z. Bsp. über Kooperationsvereinbarungen) arbeiten.

A2

Für die Anleitung und Koordinierung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement werden im Monat 170,00 € pauschal je Träger zur Verfügung gestellt. Nachzuweisen sind die Anzahl der Ehrenamtler sowie deren Aufgabenbereiche, die den Inhalten des Fachplanungsbereiches A 1 entsprechen müssen.

Förderung: Personalkosten

Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Antragsunterlagen:	<p>Grundantrag A Kurzkonzeption konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten, werden Hausbesuche angeboten • Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird • Geplantes Personal (VZÄ) • Qualifikation des Personals • Anleitung des Personals • Anleitung und Weiterbildung der Ehrenamtler • erwartete Fallzahlen (aus Erfahrungswerten der letzten 2 Jahre) • ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)
Antragsfristen:	30. September für das Folgejahr
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest-P auf Mittelanforderung.
Übergangsregelung:	<p>Mit in Kraft treten dieser Richtlinie wurden die Beratungs- und Betreuungsangebote für psychisch Kranke herausgelöst. Ab dem 01.01.2016 sollen diese Angebote in die Zuständigkeit des hiesigen Gesundheitsamtes übertragen werden. Damit ein reibungsloser Übergang ermöglicht wird, werden die genannten Beratungs- und Betreuungsangebote, im Jahr 2015 weiterhin durch das Sozialamt, analog der Richtlinie vom 15. September 2009, gefördert.</p> <p>Im Falle eines Interessenbekundungsverfahrens, wird für das Jahr 2015 geregelt, dass die Förderung analog der Richtlinie vom 15. September 2009 durchgeführt wird. Und die Förderung nach dieser Richtlinie ab dem 01.01.2016 gilt.</p>

Förderbereich B

Zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsleistungen

Förderbereich B beinhaltet die Förderung von Angeboten, die auf die Besonderheit von verschiedenen Zielgruppen eingehen. Dementsprechend ist die Förderung auch auf die jeweilige Zielgruppe gesondert abgestimmt.

Gefördert werden können notwendige Personal- und/ oder Sachkosten für zielgruppenspezifische Angebote als Beratungs- und Betreuungsleistungen in den Fachplanungsbereichen:

- B 1 Beratung für Gehörlose
Fördergegenstand: Personal- und Sachkosten
- B 2 Beratung für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
Fördergegenstand: Personalkosten
- B 3 Familienentlastender Dienst FED
Fördergegenstand: Personalkosten
- B 4 Hospizdienst
Fördergegenstand: Sachkosten
- B 5 Frauenhaus
Fördergegenstand: Personal- und Sachkosten

Förderung: angebotsspezifisch, Personal- und/ oder Sachkosten

Finanzierungsart: Anteils- oder Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: angebotsspezifischer Grundantrag B
Kurzkonzeption
konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten:

- Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten, werden Hausbesuche angeboten
- Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird
- Geplantes Personal (VZÄ)
- Qualifikation des Personals
- Anleitung des Personals
- Anleitung und Weiterbildung der Ehrenamtler
- erwartete Fallzahlen (aus Erfahrungswerten der letzten 2 Jahre)
- ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details

Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

Antragsfristen: 30. September für das Folgejahr

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest - P auf Mittelanforderung

Förderbereich C

Altenhilfe im Bereich Freizeit, Bildung und Sport

Gemäß Punkt 3.7 der Seniorenpolitischen Leitlinien des Landkreises Elbe-Elster vom 14. Juli 2009 ist der Kreissenorenbeirat seniorenpolitischer Partner des Kreistages und des Landkreises Elbe-Elster sowie der Seniorenbeiräte der Ämter, Städte und Gemeinden. Die Arbeit des Kreissenorenbeirates konzentriert sich dabei schwerpunktmäßig auf die Beratung des Kreistages und des Landrates in seniorenpolitischen Fragen, die Einflussnahme zur Bildung von arbeitsfähigen Seniorenbeiräten in allen Städten, Ämtern und Gemeinden des Landkreises, die Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit den örtlichen Seniorenbeiräten zu Gesetzen und kommunalpolitischen Entscheidungen, soweit sie Senioren betreffen, und eine enge Zusammenarbeit mit den auf Kreisebene tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen, soweit sie sich mit seniorenpolitischen Fragen beschäftigen. Der Landkreis Elbe-Elster fördert die Arbeit des Kreissenorenbeirates folgendermaßen.

Gefördert werden Sachaufwendungen für die Durchführung der Seniorenarbeit im Landkreis Elbe-Elster aus den Fachplanungsbereichen:

- C 1 Einmalige Zuwendung an den Kreissenorenbeirat für die Ausgestaltung und Durchführung der im Rahmen der jährlich stattfindenden „Brandenburgischen Seniorenwoche“ vorgesehenen Veranstaltungen der Mitglieder der jeweiligen eingetragenen Seniorenvereine bzw. Interessenvertretungen der älteren Generation im Landkreis Elbe-Elster
- C 2 Organisation der Arbeit des Kreissenorenbeirates

Förderung: Sachkosten

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
einmalige jährliche Zuwendung

Antragsunterlagen: Grundantrag C
Kurzkonzeption
Kosten- und Finanzierungsplan

Antragsfristen: 30. September für das Folgejahr

Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Haushaltsmittel als einmalige Zuwendung einen Monat vor Durchführung der „Brandenburgischen Seniorenwoche“. Die Verteilung ist durch den Seniorenbeirat in eigener Zuständigkeit an die betreffenden Seniorenvereine vorzunehmen.

Förderbereich D

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen sind ein freiwilliger informeller Zusammenschluss von Menschen, die gemeinsam Lösungen zur Bewältigung von Krankheiten, psychischen und sozialen Problemen suchen, von denen sie selbst und/oder ihre Angehörigen betroffen sind.

In Selbsthilfegruppen engagieren sich Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten, sozialen oder psychosozialen Problemen; Betroffene können sich austauschen. Sie informieren sich gegenseitig über Hilfemöglichkeiten und organisieren gemeinsame Unternehmungen.

Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, die durch ihre aktivierende Komponente die professionelle medizinische und soziale Arbeit ergänzen.

D Selbsthilfegruppen mit einer Mindestgruppenstärke von 8 Mitgliedern

Förderung:	Sachkosten
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 Euro pro Mitglied und Jahr
Antragsunterlagen	Grundantrag D
Antragsfristen:	30. September für das Folgejahr
Auszahlungsverfahren	Die Auszahlung erfolgt auf Mittelanforderung in einer Jahressumme

Förderbereich E

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45c und d des SGB XI

Rechtsgrundlage

§ 45c SGB XI, in Kraft seit dem 01.01.2002, sowie §§ 45c und d SGB XI in der Fassung des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeteilerweiterungsgesetz) vom 28.05.2008, Bekanntgabe mit BGBl 2008 Teil 1 Nr. 20, in Kraft getreten am 01.07.2008, § 45d Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflegeteilerweiterungsgesetz) vom 23.10.2012, BGBl 2012 Teil 1 Nr. 51, in Kraft getreten am Tage nach der Verkündung und das Fünfte Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (1.Pflegerstärkungsgesetz) vom 17.10.2014, Bekanntgabe mit BGBl 2014 Teil 1 Nr. ..., voraussichtliches in Kraft treten zum 01.01.2015.

Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45c und § 45d SGB XI im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009.

Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b SGB XI (AnerkV SGB XI) vom 13.11.2002 und deren Erste Verordnung vom 16.06.2009 für das Land Brandenburg.

Gegenstand und Ziel der Förderung

Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen. Sie müssen entsprechend der Anerkennungsverordnung vom 16. Juni 2009 durch die zuständige Behörde, das Landesamt für Soziales und Versorgung, anerkannt sein.

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs-, Betreuungs- und Entlastungsangebote, sowie an den Strukturen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe, im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Die Förderung umfasst die notwendigen Personal- und Sachausgaben, **soweit diese mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.**

Grundsätzlich sind folgende Angebote förderfähig:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Niedrigschwellige Entlastungsangebote
- Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich.

- Angehörigengruppen
- Sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung

Zuwendungsvoraussetzungen

Niedrigschwellige Betreuungsangebote können gefördert werden, wenn

1. sie nach der Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b SGB XI vom Landesamt für Soziales und Versorgung anerkannt worden sind,
2. ein entsprechender Antrag nach § 3 der Rahmenvereinbarung im Land Brandenburg vom 29.10.2009 vorliegt,
3. für die Betroffenen und Angehörigen ein kostengünstiges Angebot vorliegt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für die Koordination, Organisation und fachlich Anleitung von Betreuungsgruppen, sowie von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Betreuung zu Hause erhalten die Träger, bei mindestens 5 bis 9 zu Betreuenden, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 €.

Weiterhin fördert der Landkreis:

zusätzlich zum Sockelbetrag, in Abhängigkeit von den tatsächlich zu Betreuenden, pauschal

- ab 10 zu Betreuenden 100,00 € monatlich,
- ab 20 zu Betreuenden 150,00 € monatlich,
- ab 35 zu Betreuenden 200,00 € monatlich und
- ab 50 zu Betreuenden 250,00 € monatlich.

Angehörigengruppe

Für die fachliche Anleitung von mindestens vierteljährlich stattfindenden Angehörigengruppen, mit mindestens 8 Mitgliedern, beträgt die Förderung jährlich 400,00 €.

Sonstige Initiativen

Für sonstige Initiativen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes nach Einzelfallprüfung.

Als Bezugszeitraum für o. g. Betreuungszahlen wird der Durchschnitt der letzten 12 Monate (November bis Oktober), vor Antragstellung, zu Grunde gelegt.

Förderung: Ko- und Anteilsfinanzierung

9.01.07

Finanzierungsart:	Personal- und Sachkosten
Antragsunterlagen:	Grundantrag E Kurzkonzeption konkrete Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten: <ul style="list-style-type: none">• Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten, werden Hausbesuche angeboten• Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung wie und wann diese erreicht wird• Geplantes Personal (VZÄ)• Qualifikation des Personals• Anleitung des Personals• Anleitung und Weiterbildung der Ehrenamtler• erwartete Fallzahlen (aus Erfahrungswerten der letzten 2 Jahre)• ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)
Antragsfristen:	30. November für das Folgejahr
Übergangsregelung:	Für das Jahr 2015 sind die entsprechenden Anträge bis zum 31.01.2015 zu stellen. Die durchschnittlichen Betreuungszahlen sind anhand derer des Jahres 2014 anzugeben.

Förderbereich F

Sondermaßnahmen

Maßnahmen, die nicht im Förderbereich B erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um insbesondere ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern, können im Ausnahmefall nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn andere Leistungsträger, Institutionen oder sonstige Dritte die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen und der Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse an der Förderung dieser Maßnahme hat.

Gefördert werden können Personal- und/ oder Sachkosten für:

- F Maßnahmen, die nicht im Förderbereich B erfasst sind, jedoch bestimmten Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollen, um insbesondere ihre Integration in die Gemeinschaft zu fördern

Förderung:	Personal- und/ oder Sachkosten
Finanzierungsart:	alle drei möglich, je nach Notwendigkeit des Förderfalls
Antragsunterlagen:	Grundantrag F Kurzkonzeption und/ oder einzelfallbegründende Unterlagen Kosten- und Finanzierungsplan
Antragsfristen:	30. September für das Folgejahr für planbare Vorhaben, ansonsten bei Auftreten des Förderbedarfs
Auszahlungsverfahren:	Die Auszahlung erfolgt entsprechend der ANBest – P auf Mittelanforderung.